

## Verordnung der Curricularkommission Romanistik über die Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das Masterstudium Romanistik (\*)

Aufgrund des §18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

### §1 Teilleistungen:

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst ein Exposé (inkl. Inhaltsverzeichnis und vorläufiger Literaturrecherche), worin Forschungsfrage, persönliches Interesse (Motivation), Methodik, theoretische Verortung sowie die inhaltliche Skizzierung und Gliederung der Arbeit dargelegt werden. Das Exposé sollte einen Umfang von mindestens 1000 Wörtern haben.
- (2) Die zweite Teilleistung umfasst die inhaltliche und methodologische Ausarbeitung eines substantiellen Abschnitts der Arbeit und ist durch die Abgabe eines fertiggestellten Kapitels zu erbringen.

### § 2 In-Kraft-Treten:

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(\*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20.05.2020, 20. Stück, Nr. 105.8, veröffentlichte Text  
(<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-20.pdf>)